

# Kinderschutz Das Konzept in der Kita (Elbkinder)



# Definition Kindeswohlgefährdung

Es werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung voneinander unterschieden (Quelle: Stadt Hamburg):

→ **Vernachlässigung:** Anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Dies kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

→ **Körperlicher Misshandlung:** Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

→ **Psychische Misshandlung:** Feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

→ **Sexuelle Gewalt:** Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

# Institutioneller Kinderschutz

Das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz fordert von jeder Institution, die mit Kindern arbeitet, dass sie umfassend beschreibt, wie der Schutz von Kindern in ihren Einrichtungen gewährleistet wird.

Ein Baustein dazu ist die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten in jeder einzelnen Kita.

Die Elbkinder haben mit dem Konzeptrahmen des Trägers, dem erweiterten Führungszeugnis, dem Umsetzungskonzept für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, dem sexualpädagogischen Konzept sowie weiteren Unterlagen bereits wesentliche Elemente des Kinderschutzes innerhalb und außerhalb der Kita beschrieben.

# Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

- Professionelle Distanz und professionelle Nähe
- Macht und Machtmissbrauch
- Grenzverletzungen und Gewalt unter Kindern
- Beteiligung und Beschwerden von Kindern

# Unterscheidung Verdacht und Wissen

## Verdacht entsteht durch:

Beobachtungen von uneindeutigen Verhaltensweisen und  
Mitteilungen Dritter

Verdachtsmomente werden:

Gesammelt, dokumentiert und beraten

Ziel: Planung weiterer Handlungsschritte, z.B. weitere  
Informationen durch Gespräche einholen

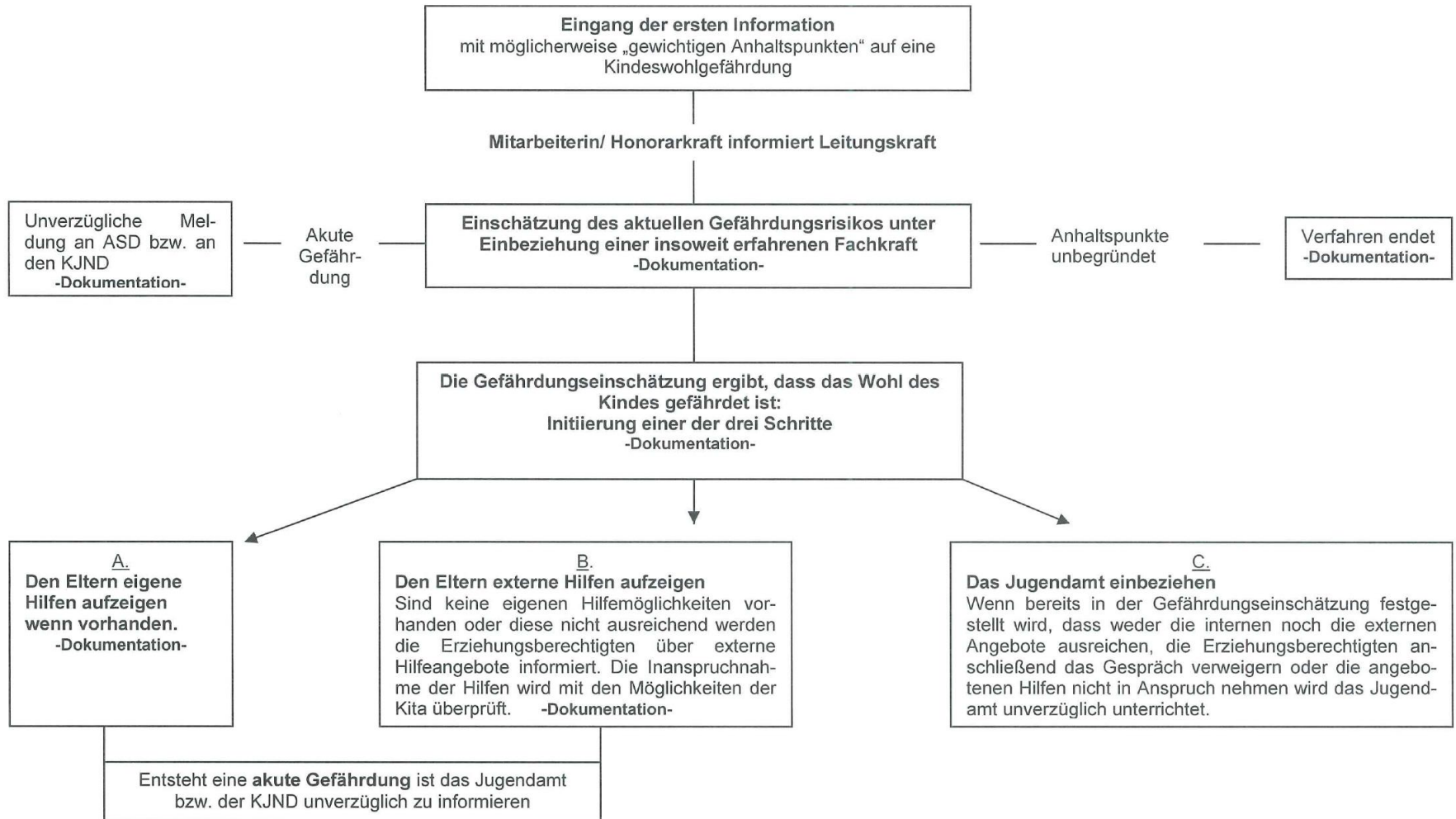
# Unterscheidung Verdacht und Wissen

## Wissen liegt vor bei:

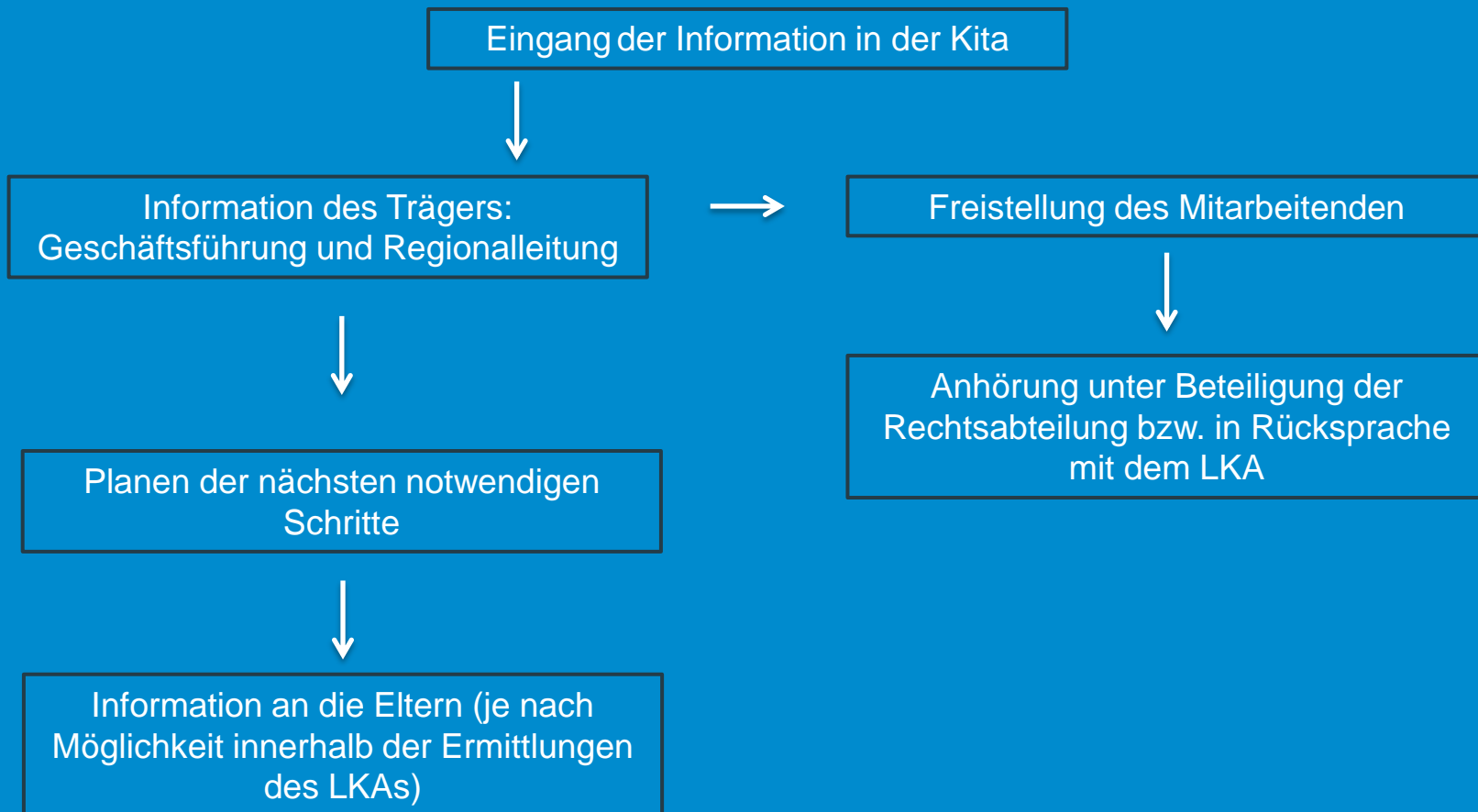
- Konkreten Äußerungen des Kindes
- Spuren sichtbarer Verletzungen des Kindes, die durch Gewalteinwirkungen entstanden sind
- Beobachtungen von gewalttätigem Verhalten an einem Kind

Ziel: Schutz des Kindes vor weiteren kindeswohlgefährdenden Handlungen

# Schaubild Umsetzungskonzept Schutzauftrag gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII



# Verdacht von sexualisierter Gewalt einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters an einem Kind innerhalb der Kita





Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!